clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
r u n d s c h r e i b e n 0 8 7 / 1 7

Datum: 14. September 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Basic Clearing-Mitglieder, FCM Clients und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG; Lending CCP: Einführung des Clearing von österreichischen und italienischen Aktien

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 068/17

Kontakt: Thema 1: Ihr Key Account Manager Clearing, clearing-services.admission@eurexclearing.com;
Thema 2: EurexOTC Helpdesk, T +49-69-211-1 28 28, OTCClear@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhang:**
Ü Alle Abteilungen	Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) zum folgenden Thema:

1. EurexOTC Clear Release 8.0: Änderung der Clearing-Bedingungen bezüglich der Einführung des CHF SARON-Index als Ersatz für den CHF TOIS-Index.

Die Änderungen im Zusammenhang mit Thema 1 treten am **9. Oktober 2017** in Kraft. Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Des Weiteren enthält dieses Rundschreiben Informationen zum folgenden Thema:

2. Lending CCP: Einführung des Clearing von österreichischen und italienischen Aktien.

Thema 2 tritt ebenfalls am **9. Oktober 2017** in Kraft, erfordert jedoch keine Änderung der Clearing-Bedingungen.

Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG; Lending CCP: Einführung des Clearing von österreichischen und italienischen Aktien

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) zum folgenden Thema:

1. EurexOTC Clear Release 8.0: Änderung der Clearing-Bedingungen bezüglich der Einführung des CHF SARON-Index als Ersatz für den CHF TOIS-Index.

Die Änderungen im Zusammenhang mit Thema 1 treten am 9. Oktober 2017 in Kraft. Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Des Weiteren enthält dieses Rundschreiben Informationen zum folgenden Thema:

2. Lending CCP: Einführung des Clearing von österreichischen und italienischen Aktien.

Thema 2 tritt ebenfalls am 9. Oktober 2017 in Kraft, erfordert jedoch keine Änderung der Clearing-Bedingungen.

1. EurexOTC Clear Release 8.0: Änderungen der Clearing-Bedingungen bezüglich der Einführung des CHF SARON-Index als Ersatz für den CHF TOIS-Index

Mit EurexOTC Clear Release 8.0 erweitert Eurex Clearing ihren EurexOTC Clear-Service um das Clearing von SARON-Swaps.

Eurex Clearing bietet aktuell Clearing-Services in Schweizer Franken für TOIS-indizierte Swaps. Im November 2016 hat der TOIS-Indexverwalter ACI Suisse angekündigt, dass der CHF TOIS-Index mit Ablauf des 29. Dezember 2017 eingestellt wird.

Eurex Clearing wird daher mit Wirkung zum 9. Oktober 2017 ihren EurexOTC Clear-Service in den folgenden Bereichen anpassen:

- Auf Schweizer Franken-Variation Margin berechnete aufgelaufene Zinsen (PAI) werden auf das SARON-Index-Fixing referenziert.
- Zinsen auf verspätete Zahlungen werden auf den SARON-Index referenziert.
- Bewertung und Margining werden auf die Diskontierung aller Swap-Transaktionen in Schweizer Franken mit einer SARON-Swap-Diskontierungskurve (außer für verbleibende TOIS-Overnight-indizierte Swaps) basiert.
- Einführung des Clearing von SARON-Overnight-indizierten Swaps.

Die Clearing-Bedingungen werden entsprechend den Änderungen und der neu eingeführten Definition der SARON-Swaps angepasst.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen geändert (siehe Anhang):

- Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.1.4.1, 2.1.6, 2.2.1, 2.2.5 und 2.2.7

2. Lending CCP: Einführung des Clearing von österreichischen und italienischen Aktien

Eurex Clearing erweitert ihr Lending CCP-Angebot um das Clearing von Darlehenswertpapieren in Form von österreichischen und italienischen Aktien in der Abwicklungswährung Euro mit Wirkung zum 9. Oktober 2017.

Die Abwicklung von österreichischen und italienischen Darlehenswertpapieren in Form von Aktien erfolgt in T2S und erfordert ein T2S-Konto bei Clearstream Banking Frankfurt AG (CBF). Wenn ein Clearing-Mitglied bereits über ein CBF-Konto für die Abwicklung von Darlehenswertpapieren in Form von deutschen Aktien verfügt, kann dieses Konto ohne weitere Formalität auch für die Abwicklung von österreichischen und italienischen Aktien genutzt werden.

Die Einführung des Clearing von österreichischen und italienischen Aktien erfordert keine Anpassung der Regelwerke.

Die vollständige Version der geänderten Clearing-Bedingungen werden zum 9. Oktober 2017 zum Herunterladen auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen, gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeden Registrierten Kunden, FCM-Kunden und jedes Basis-Clearing-Mitglied angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Sollten Sie zu Thema 1 Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Key Account Manager Clearing oder senden Sie eine E-Mail an: clearing-services.admission@eurexclearing.com.

Wenn Sie Fragen zu Thema 2 haben oder weitere Informationen benötigen, steht Ihnen das EurexOTC Helpdesk unter Tel. +49-69-211-1 28 28 oder E-Mail: OTCClear@eurexclearing.com gerne zur Verfügung.

14. September 2017

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Stand 09.10.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[…]

2.1.4.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

Die folgenden Transaktionsart spezifischen Novationskriterien müssen bei OTC-Zinsderivat-Transaktionen erfüllt werden (auf Grundlage des der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes):

(1) Arten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Bei den OTC-Zinsderivat-Transaktionen muss es sich um (i) Zinsswaps (einschließlich sog. „**Basis**“ Swaps und Nullkupon-Swaps) („**IRS**“), (ii) Overnight Index Swaps („**OIS**“), (iii) Forward Rate Agreements („**FRA**“) oder (iv) ZCIS handeln sowie jeweils um eine durch die Eurex Clearing AG anerkannte Produktart;

[…]

(8) Indizes für variable Sätze

Bei variablen Sätzen (Floating Rate Option oder Basis-Satz) sind folgende Indizes zulässig:

[…]

(o) CHF-SARON-OIS-COMPOUND

wobei gilt:

Für die Absätze (a) – (e) sowie (k) – (n) erfolgt die Zahlung zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode. Die Zinsfeststellung für (a) – (e) sowie (k) – (n) erfolgt im Zeitraum zehn Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode und dem ersten Tag der Zinsperiode;

für die Absätze (f), (i), ~~und~~ (j) und (o) erfolgt die Zahlung zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode;

für die Absätze (g) und (h) erfolgt die Zahlung am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode;

die Zahlung für Absätze (h) – (j) erfolgt zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode.

[…]

[…]

[…]

2.1.6 Margin-Verpflichtungen

[…]

(4) Zusätzlich zur Variation Margin berechnet die Eurex Clearing AG dem Clearing Mitglied, dem FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des FCM-Kunden) oder dem Basis-Clearing-Mitglied eine Verzinsung der kumulativen Variation Margin, der FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. der Basis-Clearing-Mitglied Variation-Margin seiner Positionen in Höhe des Overnight Zinssatzes als sogenanntes Price Alignment Interest („**PAI**“). Dieses entspricht dem während der Laufzeit des Portfolios gezahlten oder erhaltenen Overnight Zins auf die kumulative Variation Margin, FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin. Die kumulative Variation Margin, FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin des vorangegangenen Geschäftstages entspricht dem Barwert des IRS-Portfolios am vorangegangenen Geschäftstag.

Sind die Overnight Zinssätze positiv und hat ein Clearing-Mitglied , FCM-Kunde oder Basis-Clearing-Mitglied einen positiven Portfolio-Wert, wird PAI von der Eurex Clearing AG zu Lasten des Clearing-Mitglieds, des FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds ausgewiesen. Sind die Overnight Zinssätze positiv und hat das Clearing-Mitglied, der FCM-Kunde oder das Basis-Clearing-Mitglied einen negativen Portfolio-Wert, wird die Eurex Clearing AG PAI zu Gunsten des Clearing-Mitglieds , des FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen. Sind die Overnight Zinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG PAI zu Gunsten eines Clearing-Mitglieds, eines FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds mit positivem Portfolio ausweisen und einem Clearing-Mitglied, einem FCM-Kunden oder einem Basis-Clearing-Mitglied mit negativen Portfolio PAI zu Lasten des Clearing-Mitglieds, des FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen.

PAI wird an jedem Geschäftstag für jede Währung in Bezug auf jede Transaktion gemäß der folgenden Formeln berechnet und ist entsprechend zu zahlen.

Für EUR, GBP, PLN und CHF, ist PAI wie folgt definiert:

$$PAI(T) = -MtM_exCF(T-1) * ONR(T,T+1) * YF(T,T+1),$$

wobei:

„$\mathrm{MtM}_{\mathrm{exCF(T-1)}} = \mathrm{MtM(T-1)} - \mathrm{CF(T)}$“ bedeutet den Barwert am vorangehenden Geschäftstag exklusive heutiger Zahlungsströme aus Coupons oder Gebühren

„$\mathrm{ONR(T, T+1)}$“ bedeutet den Overnight Zinssatz mit Gültigkeit von heute bis zum nächsten Geschäftstag.

„$\mathrm{YF(T, T+1)}$“ ist die Länge der Zinsperiode von heute bis zum nächsten Geschäftstag in Jahren unter der Verwendung der für den entsprechenden Overnight Index gültigen Zinstagekonvention.

Für USD wird der von T bis T+1 gültige OIS-Zinssatz nicht vor T+1 veröffentlicht. Somit wird eine abgewandelte Definition des PAI benötigt:

$$PAI(T) = -MtM_exCF(T-1) * ONR(T-1,T) * YF(T,T+1)$$

Obige Gleichung kommt auch bei GBP FRAs mit Zahlung zu Beginn der Zinsperiode zur Anwendung, bei denen VM und PAI untertägig instruiert werden, bevor der SONIA Overnight Zinssatz verfügbar ist.

Für T+2-Währungen (DKK, SEK, NOK und JPY) wird die VM an T+2 berechnet (im Gegensatz zu EUR, USD, GBP, CHF und PLN, für die die VM an T+1 berechnet wird). Daher ist PAI für T+2-Währungen definiert als:

$$PAI(T) = -MtM_exCF(T-2) * ONR(T,T+1) * YF(T,T+1),$$

mit

$$MtM_exCF(T-2) = MtM(T-2) - CF(T-1) - CF(T).$$

Die zugrunde liegenden Indizes sind

(a) falls die Währung EUR ist EONIA;

(b) falls die Währung USD ist FED FUNDS;

(c) falls die Währung GBP ist SONIA;

(d) falls die Währung CHF ist SARON~~TOIS~~;

[…]

[…]

[…]

2.2.1 Zahlungsverpflichtungen

[…]

(4) Sind nach Anpassung gemäß den geltenden Geschäftstagskonventionen Zahlungen von Festbeträgen oder Variablen Beträgen an einem Zahlungstermin fällig, bei dem es sich nicht um einen Tag handelt, an dem das TARGET2-System (Trans-

European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system) geöffnet ist (ein „**TARGET-Abwicklungstag**"), so sind diese Zahlungen am nächsten TARGET-Abwicklungstag fällig. Für den Zeitraum ab dem vorgesehenen Zahlungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden TARGET-Abwicklungstag (ausschließlich) sind auf den betreffenden Festbetrag bzw. Variablen Betrag vom jeweiligen Zahler der Festbeträge bzw. der variablen Beträge Zinsen zu zahlen, und zwar zu einem Satz, der EONIA (bei Zahlungen in Euro), SONIA (bei Zahlungen in GBP), FED FUNDS (bei Zahlungen in USD), SARON~~TOIS~~ (bei Zahlungen in CHF), NOWA (bei Zahlungen in NOK), POLONIA (bei Zahlungen in PLN), der T/N -Rate (veröffentlicht von der dänischen Nationalbank) (bei Zahlungen in DKK), STIBOR T/N (bei Zahlungen in SEK) oder TONAR (bei Zahlungen in JPY) entspricht.

[…]

2.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

(1) Der anwendbare Maßgebliche Satz (Relevant Rate) (bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen) bzw. Basis-Satz (bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen), den die Eurex Clearing AG zur Berechnung Variabler Beträge anwendet, wird auf Grundlage des Index für den variablen Satz (Floating Rate Index), der im Transaktionsdatensatz angegeben ist, der der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wird, im OTC Trade Novation Report angegeben, wobei Folgendes gilt:

(a) „**EUR-EURIBOR Reuters**" bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Euro-Einlagen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 angezeigt wird. Im Falle, dass bis 15:00 (Ortszeit Brüssel) ein korrigierter Satz geliefert wird, wird dieser Satz verwendet.

[…]

(j) „**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**", „**CHF-SARON-OIS-COMPOUND**", „**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**", „**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**", „**EUR-EONIA-OIS-Compound**", **„JPY-TONA-OIS-COMPOUND**" werden gemäß nachstehender Ziffer 2.2.7 berechnet.

[…]

[…]

[…]

2.2.7 Berechnung des OIS-Zinssatzes

Der anwendbare Variable Zinssatz für Overnight Index Swaps (OIS) gemäß nachstehender Ziffern 2.3.4 oder 2.4.2 wird nach Maßgabe der folgenden Absätze der Ziffer 7.1 der 2006 ISDA Definitions berechnet:

[…]

„**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung das arithmetische Mittel der täglichen Zinssätze des Schweizer Interbanken-Tagesgeldmarkts gilt).

„**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1 (a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 %) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{TOIS_i \times n_i}{360}\right)-1\right]\times\frac{360}{d}$$

wobei:

„$\mathbf{d_0}$“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d_0 ist, die die jeweiligen Züricher Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Züricher Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„$\mathbf{TOIS_i}$“ für jeden Tag „**i**“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Zinssatz für Tomorrow-Next-Einlagen in Schweizer Franken entspricht, der auf der Reuters-Bildschirmseite CHFTOIS= gegen 11:00 Uhr Züricher Zeit an dem Tag angezeigt wird, der dem jeweiligen Tag einen Züricher Bankarbeitstag vorausgeht;

„$\mathbf{n_i}$“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz $TOIS_i$ ist; und

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**CHF-SARON-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung der Tagesgeld-Referenzzinssatz des Schweizer Interbanken-Repomarkts gilt).

„CHF-SARON-OIS-COMPOUND“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1 (a) des Supplement number 51 der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 %) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{SARON_i \times n_i}{360}\right)-1\right]\times\frac{360}{d}$$

wobei:

„**d_0**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d_0 ist, die die jeweiligen Züricher Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Züricher Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**$SARON_i$**“ für jeden Tag „**i**“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Repo-Tagesgeldsatz in Schweizer Franken entspricht, der auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite SARON.S um oder nach 18:00 Uhr Züricher Zeit unter der Bezeichnung ‘CLSFIX’ angezeigt wird. Entfällt die Anzeige dieses Zinssatzes auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite SARON.S bis 20:00 Uhr in Bezug auf den Tag „i“, wird der Zinssatz von der Eurex Clearing AG bestimmt.

„**n_i**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz $SARON_i$ ist; und

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

[…]

[…]
